

BGer 5A 209/2020 vom 30. März 2020

Bundesgericht, 2020-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_209_2020

FR: TF 5A 209/2020 du 30 mars 2020

IT: TF 5A 209/2020 del 30 marzo 2020

Regeste

Berichtsprüfung; Mandatsentschädigung | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Soweit die Ausführungen des Beschwerdeführers nachvollziehbar sind, scheint er den Entscheid des Bezirksgerichts Zofingen anfechten zu wollen (vgl. Beschwerde S. 2 unten). Beim Bundesgericht anfechtbar sind indes einzig Entscheide letzter kantonaler Instanzen (Art. 75 Abs. 1 BGG). Seitens des Obergerichtes ist die Verfügung vom 21. Februar 2020 ergangen, welche eine typische prozessleitende Verfügung darstellt. Eine solche ist beim Bundesgericht nicht anfechtbar, nicht einmal im Rahmen von Art. 93 Abs. 1 BGG (vgl. Urteil 5A_783/2014 vom 4. November 2014 E. 1). Im Übrigen ist auch nicht zu sehen, inwiefern der Beschwerdeführer durch die Verfügung beschwert sein könnte; es mangelt insofern auch am schutzwürdigen Interesse, wie es Beschwerde voraussetzung ist (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 2

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG).

E. 3

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.